

Herrn
Christian Koch
Maaßenstr. 16
53332 Bornheim

31.08.2020

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. „Ruhestörungen“

Sehr geehrter Herr Koch,

Ihre o. g. kleine Anfrage vom 24.08.2020 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Sind dem Bürgermeister Beschwerden über Ruhestörungen, die von diesem Grundstück ausgehen, bekannt?

Antwort 1:

Das Ordnungsamt wurde in der Vergangenheit telefonisch durch die genannten Anwohner kontaktiert und über den Sachverhalt informiert. Laut den Beschwerdeführern handelt es sich bei den Störungen um Telefongespräche einzelner Mieter der Hausnummer 39.

Frage 2:

Wenn ja: Welche Maßnahmen hat der Bürgermeister bereits ergriffen, um Abhilfe zu schaffen?

Antwort 2:

Den Beschwerdeführern wurde die rechtliche Situation erläutert. Zudem wurde erneut die telefonische Erreichbarkeit des städtischen Bereitschaftsdienstes mitgeteilt, so dass eine mögliche Störung durch den Ordnungsaußendienst bzw. den städtischen Bereitschaftsdienst überprüft werden kann. In der Regel stellen vereinzelte Telefongespräche jedoch keine Störung der Nachtruhe dar, da es sich lediglich um kurzweilige Lärmspitzen handelt.

Frage 3:

Wenn nein: Wie können die Anlieger dem Ordnungsamt Beschwerden über die Situation zukommen lassen und bis zur welchen Uhrzeit ist der Ordnungsaußendienst auf welchem Weg für akute Beschwerden erreichbar?

Antwort 3:

Der Bereitschaftsdienst der Stadt Bornheim ist grundsätzlich außerhalb der regulären Öffnungszeiten besetzt und wird bei Bedarf auch durch die Einsatzleitstelle der Polizei benachrichtigt.

Frage 4:

Ist die Polizei außerhalb der Dienstzeiten des Ordnungsamtes in der Lage, akut Abhilfe zu schaffen?

Antwort 4:

Sofern der Bereitschaftsdienst die Überprüfung einer akuten Störung nicht eigenständig wahrnehmen kann, erfolgt eine Weiterleitung an die örtliche Polizeidienststelle. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch die Polizei eine begrenzte Anzahl von Einsatzmitteln zur Verfügung hat und Eingaben daher nach ihrer Priorisierung erledigt werden.

Frage 5:

Gibt es weitere Ämter der Stadtverwaltung, die mit den Bewohnern des betreffenden Grundstücks in Kontakt treten können, um mit Mitteln der Sozialarbeit Aufklärung über Regeln des Zusammenlebens wie Ruhezeiten und nachbarschaftlichen Umgang zu leisten?

Antwort 5:

Sofern die Beteiligung von weiteren Stellen erforderlich sein sollte, werden diese durch das Ordnungsamt in den Sachverhalt eingebunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

